

# RS Vwgh 1992/12/18 89/17/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
27/04 Sonstige Rechtspflege  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;  
B-VG Art132;  
GebAG 1975;  
VwGG §27;  
VwRallg;

## Beachte

Siehe jedoch:94/19/0243 B 25. August 1994 RS 1;

## Rechtssatz

Das GebAG - bei dessen Vollziehung das AVG nicht zur Anwendung kommt, sieht einen Zuständigkeitsübergang im Falle der Säumnis des Kostenbeamten NICHT vor. Das Fehlen einer solchen Vorschrift ist auch nicht als eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, die möglicherweise eine Lückenfüllung durch Heranziehung eines sogenannten allgemeinen Verfahrensgrundsatzes dieses Inhaltes erlauben würde, aufzufassen. Vielmehr ist bei Säumnis des Kostenbeamten unmittelbar Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Hinweis B 27.5.1992, 92/17/0124).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze außerhalb des Anwendungsbereiches des AVG VwRallg10/2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170225.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)